





Rechtshistorisches zur Privatinsolvenz

- Rom
 - Unwerturteil über den Schuldner („*infamia*“/Infamie)
 - ursprünglich sogar Personalexekution (u.a. Schuldknechtschaft/Versklavung des Schuldners)



Christliches Spätmittelalter:

- fortbestehender „Makel des Konkurses“
 - „*falliti sunt fraudatores*“ (Bankrotteure sind Betrüger)
- Reste von Personalexekution (Schuldknechtschaft, Schuldhaft im „Schuldturm“)

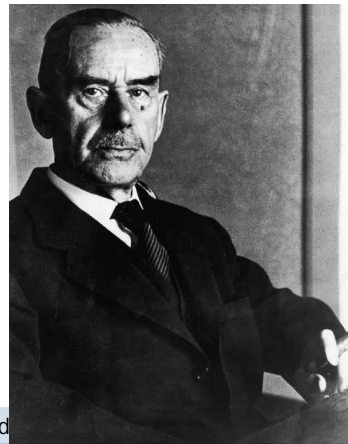




▪ Neuzeit:

"In diesem Augenblick ging alles vor ihr auf, was in dem Worte 'Bankerott' verschlossen lag, alles, was sie schon als kleines Kind an Vagem und Füchterlichem empfunden hatte. ... 'Bankerott' ... das war etwas Grässlicheres als der Tod, das war Tumult, Zusammenbruch, Ruin, Schmach, Schande, Verzweiflung und Elend"

(Thomas Mann, Buddenbrooks [Tony erfährt von der Insolvenz ihres Ehemannes Bendix Grünlich])



Überkommene Rechtslage nach der Konkursordnung
(1.1. 1879 - 31.12.1998):

- kein „Entschuldungsverfahren“
- freie Nachforderung bis Verjährungseintritt (= damals 30 Jahre!)
- Zwang zum dauerhaften Leben in den Pfändungsfreigrenzen
- kein „fresh start“ als Unternehmer
- Auffassung von der Insolvenz als moralisches Versagen kennzeichnete noch immer die Rechtswirklichkeit, Folge: „bürgerlicher Tod“ des „Pleitiers“ / „Bankrotteurs“



Insolvenzordnung (InsO) beschlossen 1994, in Kraft seit 1.1. 1999

- Anlehnung an (an sich auf Unternehmer bezogene) „rescue culture“ des englischen und US-amerikanischen Rechts → generelle Öffnung für den Entschuldungsgedanken → Entwicklung einer (positiv verstandenen) „Insolvenzkultur“
- private Restschuldbefreiung zu Beginn der 1990er Jahre unstrittig, geradezu Motor der Insolvenzrechtsreform
- „Insolvenzkultur“ hat sich unerwartet schnell etabliert



- Rechtfertigung der Restschuldbefreiung: Notwendigkeit des „fresh start“/„zweite Chance“
- ... aus verfassungsrechtlichen Gründen (Menschenwürde)
- ... aus Gründen ökonomischer Effizienz („law-and-economics“):
 - Freisetzung unternehmerischen Potentials
 - Korrelat der ökonomischen Erwünschtheit des Eingehens von Risiken – Investitionen auf Kredit als „Motor der Wirtschaft“
 - wirtschaftliches Scheitern Einzelner als marktwirtschaftliche Zwangsläufigkeit, nicht als individuelles Versagen
- ... aus gesellschaftspolitischen Gründen
 - Entlastung der Sozialsysteme und Generierung von Steuereinnahmen ./ Verhinderung des Abgleitens in Schattenwirtschaft
 - Gleichbehandlung persönlich haftender Unternehmer mit Korporationen

Kritik:

- Restschuldbefreiung ist Massenverfahren geworden, in dem kaum mehr sorgfältig geprüft werden kann, ob sich der Sch. redlich verhält
- Gl. häufig desinteressiert und demotiviert → Gl.-bezogene Versagungsgründe, wie bei einer Vermögensverschwendung und mangelnder Kooperation mit dem Gl., haben sich als stumpfes Schwert erwiesen
- Prinzip der Haftung für die eingegangenen Verbindlichkeiten wird leichtfertig aufgeweicht: Haftungsrechtliches Substrat eigenverantwortlichen Verhaltens ist das dem Handelnden zugeordnete Vermögen
- in den USA ist die *fresh start policy* längst nicht mehr unbestritten, Überhöhung des Schuldnerschutzes wird kritisch hinterfragt: Gefahr, die Folgen zügellosen Konsums und verschwenderischen Wirtschaftens auf die Gl. abzuwälzen (moral-hazard-Problem)
- empirische Studien zeigen, dass die Schuldenbereinigung häufig fehlschlägt, weil viele der restschuldbefreiten Sch. bereits ein Jahr danach wieder nicht in der Lage sind, Alltagsrechnungen zu begleichen

(Restriktive) Lösung in Deutschland (Überblick)

- Schuldbefreiung nur im Insolvenzverfahren
 - grds. mit Kostentragungspflicht verbunden (aber seit 2001: Stundung + Ratenzahlung, s.u.)
- Schuldner muss der Schuldbefreiung „würdig“ sein
 - „Redlichkeit“ des Schuldners
 - „Wohilverhalten“ des Schuldners = Kooperation zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung
 - Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
 - langjährige Abführung der pfändbaren Einkünfte



- §§ 290, 296--298: Versagung der Restschuldbefreiung (nur) auf Antrag eines Gl., wenn der Sch.
 - in den letzten 5 Jahren wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden ist,
 - in den letzten 3 Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten
 - in den letzten 3 Jahren unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet hat,
 - Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 - in den vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 - schuldhaft seine Erwerbsobliegenheit verletzt.
- auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr die Mindestvergütung des Treuhänders nicht decken



- Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten (= „Wohlverhalten“)
 - auf die Dauer von sechs Jahren
 - Aufnahme/Fortführung einer angemessenen (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit, §§ 287b, 295 I Nr. 1
 - zumindest: ständiges Bemühen um Arbeit, keine Ablehnung zumutbarer Arbeit (auch bei Wohnortswechsel, unterwertiger Tätigkeit)
 - Abführung des pfändbaren Teils des erzielten Einkommens an den Treuhänder (der seinerseits an Gl. verteilt), vgl. §§ 287 II, 292 I 2
 - mit Aufhebungsbeschluss (§ 200) bestimmt das Gericht einen Treuhänder, auf den die abgetretenen Lohnforderungen übergehen, § 288 S. 2
 - Rechtsstellung des Treuhänders richtet sich nach §§ 292, 58 f.
 - selbständig Tätige: Abführung des fiktiven Arbeitseinkommens, § 295 II
 - weitere Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, § 295 I Nr. 3



Pfändbares und unpfändbares Arbeitseinkommen: 1) 2)

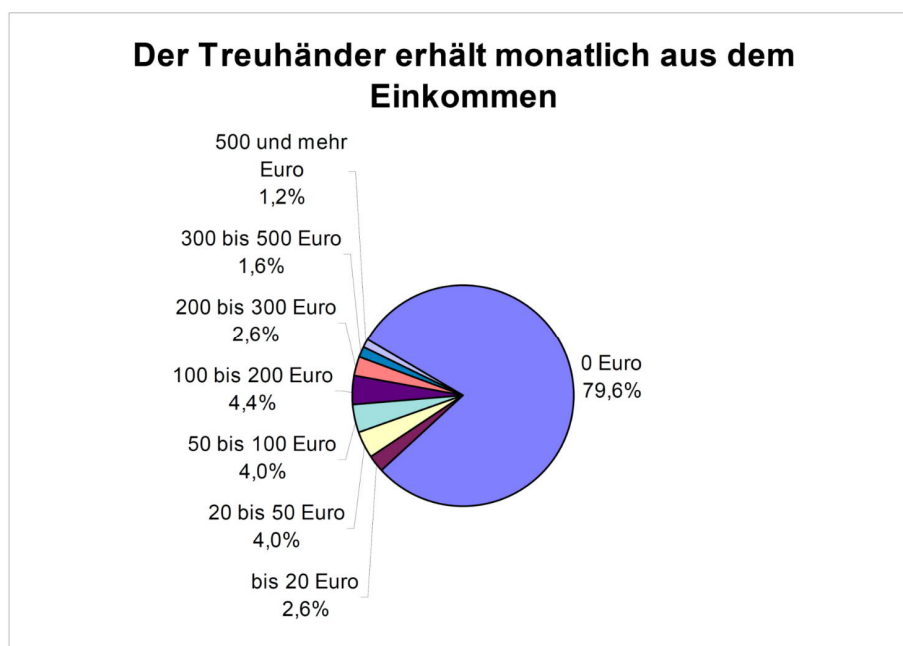
Anzahl der Personen	unpfändbar	v. Mehrbetrag pfändbar
keine Unterhaltszahlung	bis 1.140 €	70%
Zahlung an 1 Unterhaltsberechtigten	bis 1.570 €	50%
Zahlung an 2 Unterhaltsberechtigte	bis 1.800 €	40%
Zahlung an 3 Unterhaltsberechtigte	bis 2.040 €	30%
Zahlung an 4 Unterhaltsberechtigte	bis 2.280 €	20%
Zahlung an 5 Unterhaltsberechtigte	bis 2.520 €	10%

1) beachte: deutlich niedrigere Freigrenzen bei Unterhaltsansprüchen!

2) Besonderheiten bei Sozialleistungen: Sozialhilfe ist unpfändbar, Mutterschafts- und Erziehungsgeld sowie Kindergeld nur wegen Unterhaltsansprüchen, dagegen Lohnersatzleistungen und Renten wie Arbeitseinkommen



- Deckungsquote bei Verbraucherinsolvenzen lediglich 2%, bei ehemals Selbständigen sogar nur 1,2%





Diskussion um die Dauer der „Wohlverhaltensphase“:

- ursprünglich (1999): 7 Jahre ab Aufhebung des InsVerf
- seit 2001: 6 Jahre ab Eröffnung des InsVerf
- seit 1.7. 2014:
 - auf Schuldnerantrag Verkürzung auf 5 Jahre, wenn alle Kosten des InsVerf beglichen werden
 - auf Schuldnerantrag Verkürzung auf 3 Jahre, wenn alle Kosten beglichen werden + 35% der Gläubigerforderungen
 - Kritik: Kosten + 35% der Schulden = meist viel zu hohe Hürde für insolvente Schuldner (Evaluation 2018: nur 1-2%)
 - wer das zu leisten vermag und redlich ist, kann unproblematisch außergerichtliche Schuldenregulierung aushandeln
 - privilegiert also vor allem den unredlich handelnden Leistungsfähigen, der billig die Entschuldung erlangt
 - international nicht „konkurrenzfähig“ i.S.v. Eindämmung des Restschuldbefreiungstourismus



Restschuldbefreiung

- Ankündigung am Ende des gerichtlichen Verfahrens
- Erteilung nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit
 - bei nachträglicher Entdeckung schwerer Pflichtverletzungen des Sch. kann die Restschuldbefreiung nach der Erteilung 1 Jahr lang widerrufen werden, § 303
- → InsForderung wird undurchsetzbar (Naturalobligation, arg. § 301 III)
- Restschuldbefreiung wirkt gegen alle InsGl, auch wenn sie ihre Forderung nicht angemeldet haben, § 301 I
 - § 302: ausgenommen Forderungen aus vorsätzlichen Delikten (§ 823 I, II BGB, → Eingehungsbetrug!) und vorsätzlicher Steuerhinterziehung, gesetzl. Unterhaltsansprüche sowie Geldstrafen u.Ä.
 - Rechte aus Kreditsicherheiten bleiben als solche unberührt (aber kein Regress beim Sch. möglich), § 301 II
 - Neugläubiger sind (natürlich) nicht betroffen



Problem Verfahrenskosten

- = ab € 2.000 selbst bei vollständig masselosen Verfahren, ohne laufende Einkünfte
- für Gericht, Insolvenzverwalter, Treuhänder
 - zusätzlich ggf.: vorgerichtliche Beratungskosten für den Eröffnungs- und Restschuldbefreiungsantrag und den Einigungsversuch
 - aber kostenlos bei staatlichen/karitativen Stellen mgl. [Wartezeit!]
- auf Antrag werden dem Schuldner die Kosten für das InsVerf durch das Gericht gestundet, §§ 4a-4d
 - gehen während des Insolvenzverfahrens oder in der Wohlverhaltensperiode pfändbare Beträge beim Treuhänder ein, so werden daraus zunächst die angefallenen Kosten beglichen
 - bei Erteilung der Restschuldbefreiung unbeglichene Kosten werden weiter gestundet und sind in bis zu 48 Monatsraten (4 Jahre!) abzuzahlen, danach wird der Rest erlassen



Verbraucherinsolvenzverfahren im eigentlichen Sinne

Verbraucherinsolvenz („IK-Verf.“)

- ➔ natürliche Personen
- ➔ zur Zeit nicht selbstständig
- ➔ ehemals Selbstständige nur, wenn „Kleingewerbetreibende“
 - ➔ weniger als 20 Gläubiger
 - ➔ und keine Forderungen von Arbeitnehmern

Regelinsolvenz („IN-Verf.“)

- ➔ natürliche und juristische Personen
- ➔ aktuell selbstständige natürliche Personen immer
- ➔ ehemals Selbstständige nur, wenn
 - ➔ 20 oder mehr Gläubiger
 - ➔ oder Forderungen von Arbeitnehmern

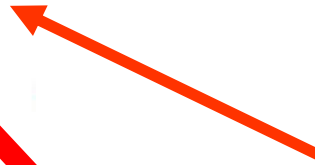
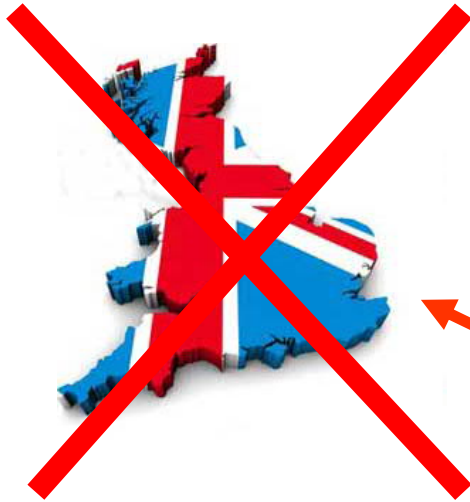


Verbraucherinsolvenzverfahren im Überblick

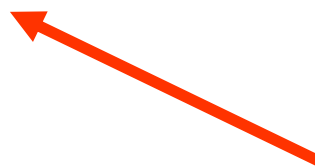
- außergerichtlicher Einigungsversuch 50.000 p.a.!
 - bei Verbraucherberatungsstelle, Rechtsanwalt
- gerichtliches Verfahren
 - Eröffnungsantrag
 - gerichtliches Schuldenbereinungsverfahren (§§ 306 ff.) < 1 %!
 - Insolvenzeröffnungsverfahren ruht, bis über SB-Plan entschieden wurde
 - SB-Plan wird den Gläubigern zur Stellungnahme vorgelegt (1 Monat)
 - bei Einverständnis oder Stillschweigen aller (!) Gläubiger gilt der SB-Plan als angenommen und hat die Wirkung eines Vergleichs
 - bei mehrheitlicher Annahme kann Gericht die fehlende Zustimmung der Gläubigerminderheit ersetzen, wenn die betroffenen Gl. durch SB-Plan nicht schlechter gestellt (§ 309!)
 - bei Ablehnung durch Gläubigermehrheit wird das Eröffnungsverfahren wiederaufgenommen und Eröffnung des InsVerf beschlossen



- → (eigentliches) Insolvenzverfahren (§ 311)
 - Verfahrenseröffnung, Beginn der „Wohlverhaltensphase“
 - → äußerlich weitgehend „normales“ InsVerf mit InsV
 - anders bis 2014: „vereinfachtes“ InsVerf mit kompetenzbeschränktem „Treuhandler“ anstelle des InsV
 - seit 2014 auch InsPlan möglich (aber nicht: Eigenverwaltung)
 - i.d.R. als schriftliches Verfahren (§ 5 II)
 - auf 3 Monate verlängerte Rückschlagsperre (§ 88 II)
 - Schlussstermin: Aufhebung des Insolvenzverfahrens + Gerichtsbeschluss über Ankündigung der Restschuldbefreiung
 - restliche Wohlverhaltensphase
 - Gerichtsbeschluss über Erteilung der Restschuldbefreiung



Problem
„Restschuldbefreiungstourismus“



Problem
„Restschuldbefreiungstourismus“



- EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen etc. („Restrukturierungs-RL“) vom 27. März 2019:
 - Restschuldbefreiung für unternehmerisch tätige natürliche Personen i.d.R. nach 3 Jahren
 - keine Mindestbefriedigungsquote
 - nicht, wenn der überschuldete Unternehmer den Gläubigern gegenüber unredlich oder bösgläubig gehandelt hat
- wird national voraussichtlich kurzfristig auf Verbraucher übertragen: Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (derzeit RefE vom 13.2.2020) → schrittweise Verkürzung auf 3 Jahre (erreicht im Juli 2022)

